

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 06.05.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ beschlossen. Folgende Beteiligungsverfahren wurden durchgeführt:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.05.2019 bis einschließlich 21.06.2019. Der Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung wurde daran anschließend bis einschließlich 05.07.2019 verlängert.
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020

### **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 09.09.2020 eine Gesamtabwägungsentscheidung über die während der genannten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen getroffen und den Bebauungsplan Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die während der Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Anregungen der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange insgesamt zur Kenntnis, wägt diese wie vom Bürgermeister in den Anlagen dieser öffentlichen Vorlage 105/2020 vorgeschlagen (siehe Anlagen 2.1 bis 2.11 und 4.1 bis 4.3) gegeneinander und untereinander ab, fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss und beschließt den Bebauungsplan Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ in den Grenzen der betroffenen Grundstücke

Gemarkung Ewig, Flur 8, Flurstück 250 (tlw.)

Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstücke 41, 42, 43, 45 (tlw.), 422 (tlw.), 501, 609, 610, 614 (tlw.), 615 und 1079 (tlw.)

und der folgenden Abgrenzung:

Im Norden: Krähenbergstraße zur südlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Ewig, Flur 8, Flurstück 233

Im Nordosten: Wegeverbindung zwischen Krähenbergstraße und Petersburger Weg zur südlichen Grenze der Grundstücke Gemarkung Ewig, Flur 8, Flurstück 249 (östlicher Teil der Krähenbergstraße) und Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 44

Im Osten: Mündungsbereich Ewiger Straße / Petersburger Weg / Wegeverbindungen zu den Grundstücken Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstücke 45 (tlw.), 712 (Forsthaus Ewig), 1079 (tlw., südlicher Teil Petersburger Weg) und 777

Im Süden: nördliche Grenzen der Grundstücke Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstücke 601 (Ewiger Straße), 611 (Akademie Biggensee gGmbH), 612, 614 (tlw., Grundschule Sonnenschule) und 343 (Fuchsring)

Im Südwesten: Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 422 (tlw., Sportanlage)

Im Westen: östliche Grenzen der Grundstücke Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstücke 1067 (Gehölzstreifen nördlich der Sportanlage), 1019, 1029 (Rapsweg), 1051, 1011, 1065 (Mohnfeld), 1000, 1027 sowie Gemarkung Ewig, Flur 8, Flurstück 250 (tlw., westlicher Teil der Krähenbergstraße)

als Satzung.

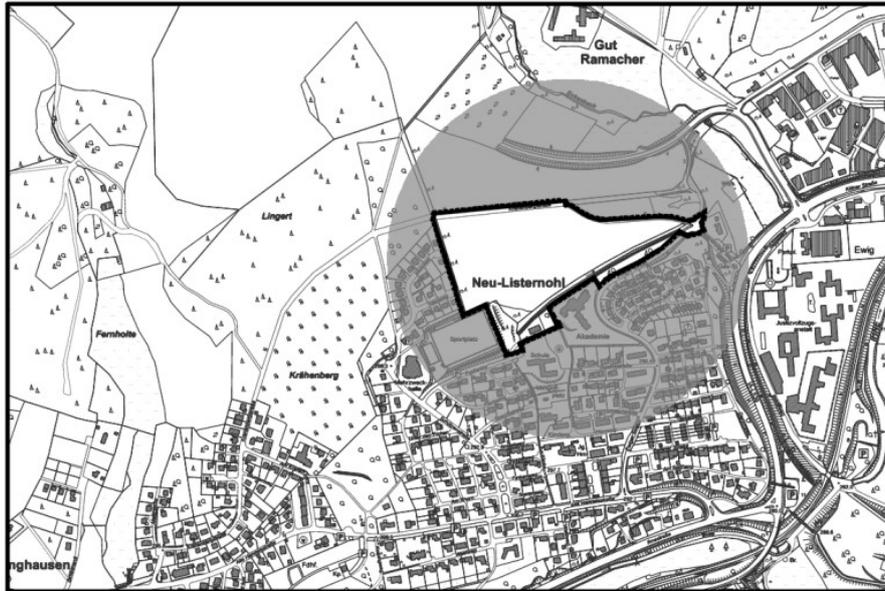
Die Begründung wird einschließlich aller Anlagen / Gutachten als Abwägungsmaterial beschlossen.

Der Umweltbericht wird als Abwägungsmaterial beschlossen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Zuordnung externer Ausgleichsflächen und verpflichtet sich, alle genannten Maßnahmen hinsichtlich Qualität und Quantität vollständig wie in den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernohl-Nord Erweiterung“ und dessen Begründung beschrieben umzusetzen (Selbstverpflichtungserklärung). Dies umfasst auch die Entwicklung eines ca. 3.200 m<sup>2</sup> großen Teilbereiches im Norden des Grundstückes Gemarkung Windhausen, Flur 1, Flurstück 167 (somit Teil der externen Ausgleichsfläche 1 von 2) von einem Nadelwald (in kleineren Teilen durchsetzt mit jüngerem Laubwald) hin zu einem (hochwertigen) Laubwald.“

Das Plangebiet liegt im Norden des Attendorner Ortsteils Neu-Listernohl und umfasst die Grundstücke Gemarkung Ewig, Flur 8, Flurstück 250 (tlw.) sowie Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstücke 41, 42, 43, 45 (tlw.), 422 (tlw.), 501, 609, 610, 614 (tlw.), 615 und 1079 (tlw.). Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Krähenbergstraße abgegrenzt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Ewiger Straße, an ein von der Biggensee gGmbH genutztes Grundstück, an ein Grundstück der Sonnenschule sowie an eine Sportanlage. Im Westen schließt der Geltungsbereich an die Straßen Mohnfeld und Rapsweg an. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

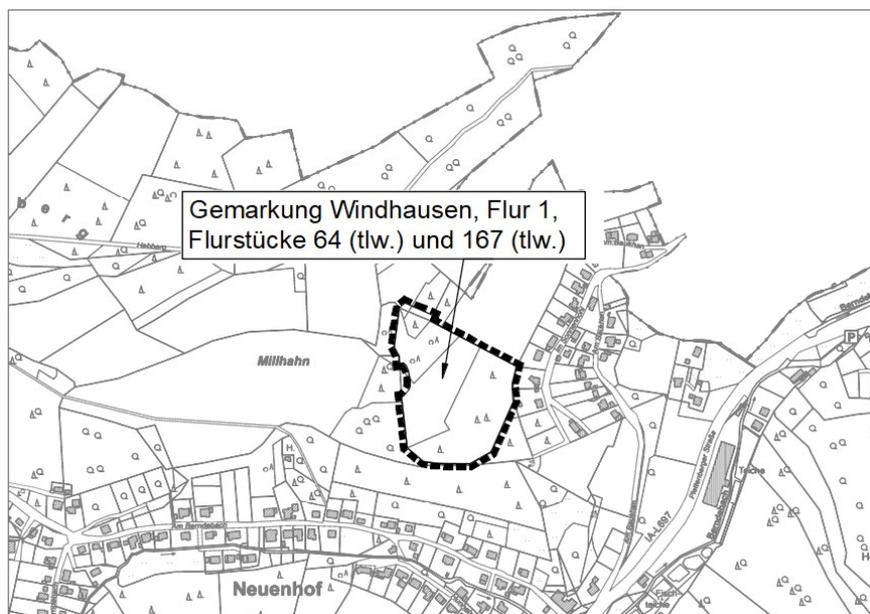
## **Übersicht des Plangebiets**



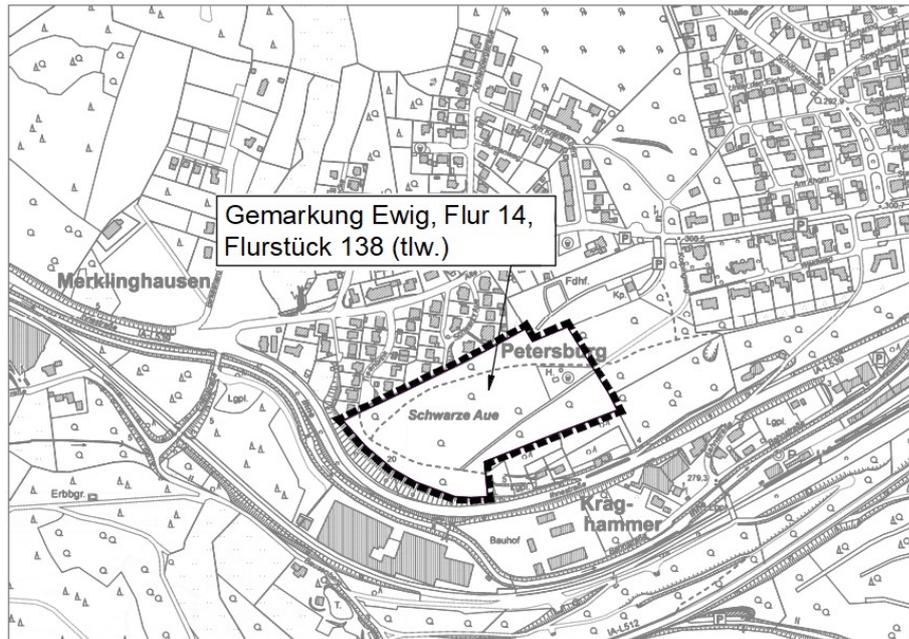
Ziel des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernohl-Nord Erweiterung“ ist die Schaffung von Planungsrecht zur Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes auf einer bisher unbebauten Fläche.

Der ökologische Ausgleich der aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt teilweise durch Maßnahmen auf nicht im Plangebiet liegenden externen Ausgleichsflächen. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Hansestadt Attendorf und sind wie folgt dargestellt (nördlich von Neuenhof und westlich von Baukhan sowie südlich der Ortschaft Petersburg) verortet:

- a. Fläche Gemarkung Windhausen, Flur 1, Flurstücke 64 (tlw.) und 167 (tlw.) zur Umwandlung von Nadelwald (z. T. in kleineren Teilen durchsetzt mit jüngerem Laubwald) zu (hochwertigem) Laubwald auf einer Fläche von 24.946 m<sup>2</sup>. Die Fläche ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



- b. Fläche Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 138 (tlw.) zur Entnahme größerer Fichtenbestände, weitgehendem Verbleib von Totholz im Wald (keine Waldnutzung) und Naturverjüngung auf einer Fläche von 41.392 m<sup>2</sup>. Die Fläche ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Nähere Informationen zu internen und externen Ausgleichsmaßnahmen finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht.

### **Inkrafttreten und Bereithalten der Bebauungsplanänderung**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Neu-Listernohl-Nord Erweiterung“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 86 „Neu-Listernohl-Nord Erweiterung“, die Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden vom Tage dieser Veröffentlichung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

### Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen>

Bebauungsplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=41237>

### **Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

#### Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernohl-Nord Erweiterung“ wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in §

44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### **Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 09.09.2020 mit o. g. Wortlaut als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 86 „Neu-Listernohl-Nord Erweiterung“, die Begründung, der Umweltbericht, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

## **Übereinstimmungserklärung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2020 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 23.09.2020

Der Bürgermeister,  
i.V.  
Carsten Graumann  
Beigeordneter